

(GAW) — (GBl. I Nr. 39 S. 515) wird zur Ergänzung und Veränderung der Verordnung vom 28. Juni 1990 zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) - (GBl. I Nr. 41 S. 600) verordnet:

§ 1

Der § 8 wird § 8 Abs. 1 und durch einen Abs. 2 in folgender Fassung ergänzt:

„ (2) Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, wenn Käufer- und/oder Bestimmungsland die Republik Südafrika ist.“

§ 2

Der § 19 wird durch einen Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„ (5) Die Ausfuhrgenehmigung gemäß § 23 Abs. 1 und § 23 a ist auf einem Vordruck AE (Anlage A) zu beantragen und zu erteilen. Dem Antrag ist im Falle des § 23 Abs. 2 Ziff. 1 ein Nachweis über die abgeschlossenen Importverträge beizufügen.“

§ 3

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 — Beschränkungen nach § 8 Satz 2 GAW

(1) Die Ausfuhr von Waren, deren Bezahlung in transferablen Rubeln oder in einer anderen Verrechnungswährung erfolgen soll, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn

1. nach dem Inkrafttreten des GAW für dasselbe Halbjahr, in dem die Ausfuhr erfolgt, mindestens in gleichem Umfang rechtskräftige Importverträge in derselben Verrechnungswährung abgeschlossen wurden

oder

2. die Ausfuhr auf der Grundlage von Verträgen im Rahmen des Regierungsprotokolls mit der UdSSR vom 31. Mai 1990 erfolgt und der Vertragsabschluß von dem gemäß Anlage B zuständigen Unternehmen koordiniert wurde.

(3) Der Abs. 1 gilt nicht für Ausfuhren in Verrechnungswährung nach der SFR Jugoslawien, der VR China, Brasilien oder Ekuador.“

§ 4

Nach § 23 wird § 23 a in folgender Fassung eingefügt:

„§ 23 a — Beschränkung nach § 12 Abs. 3 GAW

Die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, bedarf der Genehmigung, wenn

1. aufgrund einer völkerrechtlich vereinbarten Meistbegünstigung für diese Waren bei der Einfuhr keine Einfuhrabgaben erhoben wurden oder
2. es sich um Waren der Warennummerngruppen 50 bis 64 und 72 der Einfuhrliste handelt.“

§ 5

Nach § 24 wird § 24 a in folgender Fassung eingefügt:

„§ 24 a — Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren einzuführen, wenn Einkaufs- und/oder Ursprungsland die Republik Südafrika ist.“

§ 6

Der § 30 wird durch einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„ (5) Die Einfuhrgenehmigung gemäß § 36 Abs. 3 ist auf einem Vordruck nach Anlage A zu beantragen und zu erteilen.“

§ 7

Der § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36 — Beschränkungen nach § 8 Satz 2 GAW

(1) Die Einfuhr von Waren, deren Bezahlung in transferablen Rubeln erfolgen soll, ist unbeachtlich der Regelungen der Dritten Durchführungsbestimmung zum GAW — Einfuhrliste — ohne Genehmigung zulässig.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die in den Warennummerngruppen 1 bis 24, 50 bis 63 und 72 der Einfuhrliste genannten Waren.

(3) Die Einfuhr von Waren aus der SFR Jugoslawien, deren Bezahlung in Clearing-Dollar erfolgen soll, bedarf unbeachtlich der Regelungen in der Dritten Durchführungsbestimmung zum GAW — Einfuhrliste — der Genehmigung.“

§ 8

Nach § 36 wird § 36 a eingefügt:

„§ 36 a — Beschränkung nach § 8 Satz 2 GAW

(1) Die Einfuhr von Waren aus Ländern, mit denen zwischenstaatliche Verrechnungsabkommen bestehen und deren Bezahlung in konvertierbarer Währung erfolgen soll, bedarf unbeachtlich der Regelungen der Dritten Durchführungsbestimmung zum GAW der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bezahlung in konvertierbarer Währung in Abänderung des ursprünglichen Vertrages vereinbart wurde.

(2) Die Länder nach Abs. 1 werden vom Minister für Wirtschaft im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.“

§ 9

Der § 74 wird wie folgt ergänzt:

1. Der Abs. 1 durch Ziff. 10 in folgender Fassung:

„10. entgegen § 24 a Waren oder Unterlagen ausführt“;

2. der Abs. 2 durch Ziff. 5 in folgender Fassung:

„5. entgegen § 23 a Waren ohne Genehmigung ausführt“;

3. der Abs. 3 durch die Ziff. 4 und 5 in folgender Fassung:

„4. entgegen § 23 Abs. 1 Waren ohne Genehmigung ausführt,

5. entgegen § 36 Abs. 3 oder § 36 a Abs. 1 Waren ohne Genehmigung einführt“.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. August 1968 über die Export- und Importlizenzierung — Lizenzierungs-AO — (Mitteilung des Ministerrates Teil A Nr. 13) außer Kraft.

(3) Erteilte Export- und Importlizenzen, für die bis zum 30. Juni 1990 keine Verträge abgeschlossen wurden, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Berlin, den 8. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i z i ö r e
Ministerpräsident

Dr. P o h l

Minister für Wirtschaft